

► FG Berlin-Brandenburg

Auskunftsersuchen an Dritte ohne Vorabinformation des Steuerpflichtigen ausnahmsweise zulässig

| Das FG Berlin-Brandenburg (30.8.18, 9 K 9099/16, Abruf-Nr. 208200, Revision zugelassen, BFH X R 37/18) hat finanzbehördliche Auskunftsersuchen an 21 Dritte für rechtmäßig erklärt. |

Das FA durfte demnach zur Rekonstruktion der Lieferkette eines Autohändlers Auskünfte bei den letzten Fahrzeughaltern über die Namen derjenigen Händler einholen, an welche die Fahrzeughalter ihr Fahrzeug verkauft hatten. Damit sollten die Ankaufpreise – und so letztlich die steuerrelevante Gewinnmarge des Autohändlers – verifiziert werden. Die nach dem Subsidiaritätsgrundsatz gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 AO eigentlich vorrangige Nachfrage beim Steuerpflichtigen war nach Ansicht des Gerichts hier ausnahmsweise entbehrlich, da offenkundig war, dass keine Mitwirkung erfolgen bzw. diese erfolglos sein würde. Der Steuerpflichtige musste auch nicht vorab über die beabsichtigten Auskunftsersuchen informiert werden, da dies den Ermittlungszweck gefährdet hätte.

PRAXISTIPP | Auskunftsersuchen setzen grundsätzlich einen hinreichenden Anlass voraus. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ sind unzulässig. Durch das – laut FG weit verbreitete – Einschalten von vermeintlichen Zwischenhändlern wird häufig versucht, die eigenen Gestehungskosten für verkaufte Waren künstlich zu erhöhen, um den eigenen Gewinn zu minimieren. Im vorliegenden Fall lagen zudem mehrere Ungereimtheiten vor – wie z.B. Namensabweichungen, Ähnlichkeiten von Verkäufernamen mit Namen von anderen Händlern, falsche Adressangaben, etc. Sowohl aufgrund dieser konkreten Momente als auch der allgemeinen Erfahrung war ein hinreichender Anlass daher zu bejahen. (DR)

► Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Ärztliche Verschwiegenheit nach Attest

| In der Vorlage eines ärztlichen Attests durch einen Betroffenen, der damit sein Nichterscheinen bei Gericht begründen will, soll nach Ansicht des VGH Baden-Württemberg (19.12.18, 12 S 2166/18, Abruf-Nr. 208201) die konkludente Erklärung liegen, dass der Betroffene den ausstellenden Arzt bei etwaigen Nachfragen des Gerichts hinsichtlich des Grundes für sein Nichterscheinen von der Schweigepflicht entbindet. Eine Nachfrage des Richters beim Arzt, damit dieser näher zum Gesundheitszustand ausführt, soll deshalb nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen. |

Will der Betroffene – mitunter ein Zeuge oder Angeklagter, der nicht zum Verhandlungstermin erscheinen will – verhindern, dass der Arzt dem Gericht Auskunft gibt, sollte dieser den behandelnden Arzt ausdrücklich darauf hinweisen, dass er diesen auch gegenüber dem Gericht nicht von der beruflichen Verschwiegenheit entbindet. Dann nämlich kann das Gericht auch mit „konkludenten“ Erwägungen nichts konstruieren, und der Arzt muss schweigen. (CW)

Auskunft über Händler, an welche das Fahrzeug verkauft wurde

Gestehungskosten erhöhen, Gewinn mindern

Auf Wunsch des Angeklagten muss der Arzt schweigen